

fen zum Drucke der Denunciaten noch weniger Statt finden, noch, wofern diese nicht zum Eingeständniß zu bringen, oder zu überführen sind, bey dem Bestehen der Forstbedienten auf Bestrafung ohne Noth auf den Reinigungseid, besonders in unerheblichen Fällen, oder bey zu besorgenden Meyneide erkannt werden. Da vielmehr die Anhäufung der Reinigungseide zum Verderben der Moralität gereicht, und die Rücksicht auf diese noch wichtiger, als auf den Forstschuß seyn muß: so haben die Aemter, wenn der Excessist in irgend einer Rücksicht mit einer poena extraordinaria belegt, oder wegen mehrerer Excesse in allen Fall wenigstens wegen des einen oder andern, wenn auch nicht wegen aller, bestraft werden kann, oder aber, wenn die Schuldlosigkeit nach sonstigen Umständen wahrscheinlich ist, die Denunciaten ganz, sonst aber nach Befinden ab instantia bis auf Beweis zu absolviren, oder zu dessen Beybringung durch die Forstbediente die Sache ad proximum zu verweisen. Dabey muß jedoch der gewissenhaften Einsicht der Aemter überlassen werden, in Fällen, wo es der Zweck durchaus erfordert, den Reinigungseid abzunehmen, um, wenn solches ganz unterbliebe, nicht zum Leugnen und dadurch zur Vereitelung der Forstwruagen, dem Zweck der Forstgerichte entgegen, Anlaß zu geben.

Detmold den 26ten August 1806.

Fürstlich Lippische Vormundschafftliche
Regierung daselbst.

Num.

Num. LXXXVIII. a.

Circulare an die Obrigkeiten, die Kriegesfuhren betreffend,
von 1806.

Bei den jetzigen kriegerischen Zeitläuften können Umstände eintreten, welche es nöthig machen, daß von der bisherigen Regel, wornach die Kriegerfuhren nach dem Extradienstfuß und zwar blos von den Extradienstpflichtigen abgeleistet worden, eine Ausnahme gemacht werden muß. Es werden daher Namens Serenissimae Regentis Hochfürstlichen Durchlaucht die Obrigkeiten hiermit authorisiret:

- 1) die Kriegerfuhrpflichtigen auch nach einem andern, als dem Extradienstfuß zu bestellen, solche dem Befinden nach auch mit allen Ackerpferden heranzuziehen, und
- 2) erforderlichen Falls die Beyhülfe derer, welche Ackerpferde halten und bisher keine Kriegerfuhren geleistet haben, ohne Unterschied des Standes und der Exemption in eben dem Verhältniß respective zu fordern und zu requiriren.

Man hat nun zwar zu den vernünftigen Bewohnern des Landes das Vertrauen, daß sie im Fall einer allgemeinen Noth ihre Hülfe nicht weigern werden; es wird jedoch Namens Ihre Hochfürstlichen Durchlaucht hierdurch noch bestimmt, daß derjenige, welcher auf gehdrig geschene Bestellung und respective Requisition im Kriegerdienst nicht zur vorgeschriebenen Zeit erscheint, sofort militairische Execution und die strengste Ahndung zu erwarten habe.

Die Natur der Sache bringt es schon mit sich, daß Beschwerden über Prägravation in Form eines Suspensios- oder eines an-

B b 2

der

dem Rechtsmittels nicht Statt finden können, indessen wird es jedem frey gelassen, nach verrichteter Dienstleistung sich deshalb an die Vormundschaftliche Regierung zu wenden.

Da wegen der Eile, womit oft die Kriegesfuhren geleistet werden müssen, nur von den wirklich vorhandenen Ackerpferden die Rede seyn kann, so fällt die Frage: ob und in wiefern von vereinzelten Gütern concurrirt werden müsse? von selbst weg, in sofern nicht schon von einem andern pachtcontractmäßig die Stellung der Pferde und Wagen übernommen ist.

Die Obrigkeiten haben obiges nicht nur den ihrer Gerichtsbarkeit untergeordneten Besitzern von Ackerpferden, sondern auch den Geistlichen, Herrschaftlichen Meyereypächtern, den Besitzern und Pächtern adelicher Güter und andern Kanzleyfähigen, welche Ackerpferde halten, in ihrem Jurisdictionbezirk bekannt zu machen und darnach zu verfahren.

Detmold den 13ten November 1806.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche
Regierung daselbst.

Num. LXXXVIII. b.

Verordnung, den Export der Lumpen betreffend, von 1806.

Durch die Verordnung vom 4ten August 1801 ist zwar der, zum Nachtheil der einländischen Papiermühlen gereichende, Export der Lumpen bey willkürlicher Strafe und ihrer Confiscation ver-
bo.

boten; er geschiehet aber dennoch hin und wieder unter dem Vorwand, daß die Lumpen im Auslande gesammelt oder aufgekauft wären. Allein auf diese Ausflucht kann keine Rücksicht genommen werden, sondern alle bey den Visitationen aufgefundene Lumpen sind für solche, die im Lande gesammelt worden, anzunehmen, und es soll sowohl mit deren Confiscation, als mit der Bestrafung des Contravenienten nach jener Verordnung verfahren werden.

Detmold den 2ten December 1806.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche
Regierung daselbst.

Num. LXXXIX.

Bekanntmachung der Aufnahme des Fürstenthums Lippe in den Rheinischen Bund, von 1807.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, Souveraine Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg u. Geböhrene Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien.

In den letzten trüben, sorgenvollen, unruhigen Zeiten kannten Wir keinen lebhafteren Wunsch, kein eifrigeres Bestreben, als von dem Unserer Vormundschaftlichen Regierung anvertraueten Lande das Unglück, die schwersten Lasten und die traurigen Verheerungen des Krieges abzumenden, welche beynahe die ganze Nachbarschaft mehr oder weniger belasteten und zugleich Unserem Fürstlichen Hause

B b 3

seine